

Entsprechenserklärung

November 2015

Entsprechungserklärung 2015

Südzucker AG

Vorstand und Aufsichtsrat der Südzucker AG haben am 19. November 2015 den Beschluss gefasst, folgende Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance-Kodex gemäß § 161 AktG abzugeben:

Mit folgenden Ausnahmen entsprach die Südzucker AG den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Kodex-Fassung vom 24. Juni 2014 und entspricht zukünftig den Empfehlungen in der Kodex-Fassung vom 5. Mai 2015:

Ziffer 4.2.2 (Vertikalvergleich der Vorstandsvergütung):

Der Aufsichtsrat befasst sich pflichtgemäß mit der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands. Er beachtet dabei auch das unternehmensinterne Lohn- und Gehaltsgefüge. Nach Überzeugung des Aufsichtsrats ist das in Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 empfohlene formale Vorgehen nicht erforderlich, da es zu keiner Verbesserung der Entscheidungsqualität führt.

Ziffer 4.2.3 (Inhalt der Vorstandsverträge):

Die Vorstandsverträge enthalten insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile keine betragsmäßigen Höchstgrenzen (vgl. Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Sätze 6 und 7). Einen rückwirkenden Eingriff in die bestehenden Verträge erfordert der Kodex nach unserer Ansicht nicht. Ein solcher wäre für die Gesellschaft zudem weder einseitig durchsetzbar noch angemessen. Der Aufsichtsrat beabsichtigt auch zukünftig nicht, betragsmäßige Höchstgrenzen festzulegen, da sie die Flexibilität mindern, auf im Vornhinein nicht absehbare Entwicklungen eingehen und besondere Leistungen honorieren zu können.

Nach den mit den Vorstandsmitgliedern getroffenen Vereinbarungen besteht eine betriebliche Altersversorgung, die im Wesentlichen aus einem festen Anteil an der fixen

Vergütung gebildet wird. Die Versorgungsanwartschaften und die entsprechenden Leistungen leiten sich dabei nicht von einem vorab definierten Versorgungsniveau ab, so dass den Empfehlungen in Ziffer 4.2.3 Abs. 3 derzeit nicht entsprochen wird. Es ist auch nicht beabsichtigt, das bestehende und aus Sicht des Aufsichtsrats angemessene Pensionssystem im Unternehmen zu ändern.

Die Vorstandsverträge enthalten keinen Abfindungs-Cap (vgl. Ziffer 4.2.3 Abs. 4). Wir sehen dafür auch in Zukunft keine Notwendigkeit, zumal gegen solche Vertragsklauseln erhebliche rechtliche Bedenken bestehen.

Ziffern 4.2.4 und 4.2.5 (Individualisierte Vorstandsvergütung):

Die Hauptversammlung der Südzucker AG hatte am 20. Juli 2010 und hat zuletzt am 16. Juli 2015 beschlossen, auf die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung für die Dauer von fünf Jahren zu verzichten. Daher sieht die Gesellschaft im Vergütungsbericht von Angaben zur Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder ab.

Ziffer 4.3.3 Satz 4 (Vorstand/Interessenkonflikte)

Der neuen Kodex-Empfehlung, wesentliche Geschäfte mit einem Vorstandsmitglied nahe stehenden Personen oder Unternehmungen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorzunehmen, wird die Südzucker AG nach entsprechender Anpassung der Geschäftsordnung für den Vorstand künftig entsprechen. Bis zur Umsetzung dieser neuen Anforderung in der Geschäftsordnung für den Vorstand wird vorsorglich eine Abweichung erklärt.

Ziffer 5.3.2 Satz 3 (Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses):

Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist Herr Dr. Jochen Fenner. Er ist zugleich Vorstandsvorsitzender der Süddeutsche Zuckerrüben-Verwertungsgenossenschaft eG (SZVG), die mehrheitlich an der Gesellschaft beteiligt ist. Die angemessene Repräsentanz eines Mehrheitsaktionärs im Aufsichtsrat einer Gesellschaft und seinen Ausschüssen halten wir für sinnvoll. Nach unserer Überzeugung liegt die Ausübung des Amtes als Vorsitzender des Prüfungsausschusses durch Herrn Dr. Jochen Fenner im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre.

Ziffer 5.3.3 (Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats):

Für die Einrichtung eines zusätzlichen Nominierungsausschusses, der die Kandidatenvorschläge des Aufsichtsrats vorbereiten soll, sehen wir keine Notwendigkeit. Es ist sachgerechter, dass – wie bisher – alle Aufsichtsratsmitglieder die Möglichkeit haben, gleichrangig an der Findung der Kandidaten für den Aufsichtsrat mitzuwirken.

Ziffer 5.4.1 (Diversity-Ziele, Zusammensetzung des Aufsichtsrats):

Der Aufsichtsrat strebt eine hinreichende Vielfalt in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats und insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen an. Der Aufsichtsrat hat seine Entscheidung hinsichtlich seiner Zusammensetzung prioritär nicht am jeweiligen Geschlecht, sondern an der Qualifikation der zur Verfügung stehenden Personen ausgerichtet und beabsichtigt hieran im Rahmen des rechtlich Zulässigen festzuhalten.

Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat wird nicht festgelegt. Dadurch werden Kontinuität und die Bewahrung langjähriger Expertise im Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft ermöglicht.

Ziffer 5.4.6 (Aufsichtsratsvergütung):

Die Satzung unserer Gesellschaft sieht – neben einer Festvergütung – eine erfolgsbezogene Vergütung des Aufsichtsrats vor, die dividendenabhängig gestaltet ist (vgl. Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2). Für diese Struktur spricht aus unserer Sicht insbesondere der Gleichlauf mit den Interessen der Aktionäre.

Wir weisen die Gesamtvergütung des Aufsichtsrats aus (vgl. Ziffer 5.4.6 Abs. 3). Unseres Erachtens stehen die mit einem individualisierten Ausweis verbundenen Eingriffe in die Privatsphäre in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen einer solchen Praxis. Auch eine Aufgliederung nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten ist aufgrund der transparenten Vergütungsregelungen mit keiner zusätzlichen Aussagekraft verbunden. Dementsprechend enthalten der Corporate Governance-Bericht sowie Anhang und Lagebericht keine individualisierte Darstellung der Aufsichtsratsbezüge und keine Aufteilung nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten.